

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B).
(2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Lieferung

Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.

4. Verpackung

Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin unentgeltlich zurückzunehmen.

5. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden. **Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den Auftraggeber.**

6. Preisgleitklausel

Abweichend von Nr. 2 finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung:
Fixpreis

7. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen:
49. KW 2019

8. Vertragsstrafen

Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:
Basis: Liefertermin gemäß Bestellung

Bei Überschreitung folgender Fristen der Nr. 8 werden die angegebenen Vertragsstrafen fällig:

Frist: ab 2.Woche	Vertragsstrafe: 0,4% /Tag der Überschreitung
Frist: ab 4.Woche	Vertragsstrafe: 0,8% /Woche der Überschreitung

9. Güteprüfung:

Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart:
s. Pkt. 11

10. Annahmestelle:

Ferdinand-Braun-Institut, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik, Gustav-Kirchhoff-Straße 4, 12489 Berlin

11. Abnahme

Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt folgende besondere Regelung:
Die Abnahme erfolgt nach VOL/B/§13 ohne Einschluss einer Güteprüfung und wird durch eine Abnahmeniederschrift bestätigt.

12. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche mindestens 1 Jahr nach der Abnahme.

13. Zahlungen

(1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:
keine

Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:
entfällt

(2) Abschlagszahlungen werden geleistet nicht geleistet.

14. Rechnungen

Der Auftragnehmer hat Rechnungen in 1-facher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 14 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 14 Abs. 2) in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmassberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

Bitte senden Sie digitale Rechnungen als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse: invoiceoffice@fv-berlin.de

15. Skontoabzüge

Das Skonto beträgt v.H.

Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 5 ZVB

für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit,

für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.

Für Schlusszahlungen gilt Nr. 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftrags teils beginnt.

16. Sicherheitsleistung

Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:
keine

17. Sonstige Bedingungen:

keine